

Vereinsordnung

für den

Konzertchor der Liedertafel Ettlingen

§ 1 Einrichtung

Die Einrichtung trägt den Namen „Konzertchor der Liedertafel Ettlingen“ und gehört dem Gesangverein Liedertafel Ettlingen 1842 e. V. gem. § 13 der Satzung in der Fassung vom 29. Oktober 2005 als Untergruppe an. Sie hat ihren Sitz in Ettlingen. Die Einrichtung dieser Untergruppe wurde in der Mitgliederversammlung am 22. März 2005 beschlossen.

§ 2 Zweck

Der Zweck der Untergruppe besteht in der Pflege wertvoller Chor- und Instrumentalmusik in regelmäßigen Aufführungen mit künstlerischem Anspruch.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Alle Mitglieder des Konzertchores gehören dem Gesamtverein an (§ 13 Abs. 1 der Satzung).

(2) Der Bewerber / die Bewerberin um die Mitgliedschaft im Konzertchor soll den Proben einen Monat lang als Gast (beitragsfrei) beigewohnt haben und sich einer Stimmprobe durch den Dirigenten unterziehen, von deren Ergebnis die Aufnahme abhängt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Teilnahme an einer Aufführung als Gast ist grundsätzlich nicht möglich; über Ausnahmen entscheidet der Vereinsvorstand nach Rücksprache mit dem Dirigenten.

(3) Der Dirigent entscheidet über die stimmliche Eingliederung des Bewerbers und hat das Recht der Zuweisung in eine andere Stimmlage, sofern sich bei einer späteren Überprüfung ein Anlaß dazu ergibt.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei allen Proben und Konzerten nach besten Kräften mitzuwirken. Bei Verhinderung muß der Dirigent oder der Vorsitzende des Konzertchores benachrichtigt werden. Der Dirigent kann Mitglieder, die die Proben unregelmäßig besucht haben, von der Mitwirkung im Konzert ausschließen.

(5) Jedes Mitglied des Konzertchores hat Stimmrecht in den Sängerversammlungen des Konzertchores.

(6) Die Kündigungsfrist für den Austritt aus dem Konzertchor beträgt einen Monat zum Kalenderdritteljahr. Die Mitgliedschaft im Gesamtverein bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Beiträge

(1) Die Beiträge für den Konzertchor werden von der Sängerversammlung des Konzertchores festgelegt und müssen vom Vorstand genehmigt werden. Sie sind monatlich im voraus bis zum 10. eines Monats fällig und werden ausschließlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Von den eingezahlten Beiträgen wird jährlich der Anteil des Mitgliedsbeitrages nach § 5 der Satzung an den Gesamtverein abgeführt. Der Beitrag für den Konzertchor ist für jeden angefangenen Kalendermonat voll zu entrichten. Die Beitragspflicht für den Konzertchor endet nach ordnungsgemäßem Ausscheiden aus dem Konzertchor. Bei Zahlungsrückstand gilt § 5 Abs. 4 der Satzung.

(2) Die Mitglieder sind darüberhinaus grundsätzlich verpflichtet, ihr benötigtes Notenmaterial selbst zu finanzieren - das Notenmaterial bleibt dann Eigentum der einzelnen Mitglieder.

§ 5 Sängerversammlung des Konzertchores

(1) Einmal im Kalenderjahr soll eine ordentliche Sängerversammlung des Konzertchores durch den Sprecher des Konzertchores, dessen Stellvertreter oder durch den Vorstand des Gesamtvereins einberufen werden. Sie muß zwei Wochen vorher angekündigt werden. Die Aufgaben einer solchen Sängerversammlung ergeben sich aus § 13 der Satzung. An der Sängerversammlung des Konzertchores soll der Dirigent und auch der Vorstand beratend teilnehmen.

(2) Eine außerordentliche Sängerversammlung des Konzertchores kann nach Bedarf jederzeit durch den Sprecher des Konzertchores oder dessen Stellvertreter, durch den Vorstand des Gesamtvereins, durch den Dirigenten oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Konzertchores mit zweiwöchiger Vorankündigungsfrist einberufen werden.

§ 6 Inkrafttreten der Vereinsordnung für den Konzertchor

Die vorliegende Vereinsordnung wurde am 22. März 2005 vom Vorstand genehmigt und tritt zusammen mit der Satzung vom 29. Oktober 2005 in Kraft.